

Ärztetarif und Kumulierung bei Fragen nach Zurechnungsfähigkeit und Unterbringung (§ 43 Abs 1 Z 1 lit d und e GebAG)

1. Die Tarife des GebAG (§§ 43 bis 48 sowie § 51) sehen als Pauschalabgeltung für Befund und Gutachten Mühewaltungsgesamtgebühren für standardisierend umschriebene Leistungskataloge vor. Dabei gebührt dem Sachverständigen eine umso höhere Entlohnung für Mühewaltung, je schwieriger, zeitaufwendiger und umfangreicher von der

Sache her die Begründung eines Gutachtens sein muss, um seinem Zweck im Gerichtsverfahren zu entsprechen. Der Ansatz nach § 43 Abs 1 Z 1 lit e GebAG kommt zum Tragen, wenn neben einer besonders zeitaufwendigen Untersuchung auch eine sich mit widersprüchlichen Ergebnissen von Befundaufnahmen ausführlich auseinandersetzen-

oder besonders ausführliche und außergewöhnliche Kenntnisse auf dem Fachgebiet des Sachverständigen voraussetzende Begründung des Gutachtens vorgenommen wird. Entscheidend ist dabei nicht die Länge der Begründung; vielmehr kommt es auf Aussage und Gehalt des Gutachtens an, bedeutet doch eine zusammenfassende und dabei strukturierte Darstellung der wesentlichen Punkte von Befund und Gutachten in der Regel nicht nur für das Gericht eine nicht unbeträchtliche Arbeitserleichterung, sondern umgekehrt für den Sachverständigen einen höheren Denkaufwand als die ungeordnete, oftmals wiederholende Aneinanderreihung von Fakten und Schlussfolgerungen.

2. Bei Vorliegen der Voraussetzung für eine Kumulierung der Gebührenansätze des § 43 Abs 1 GebAG sind diese Ansätze dem Sachverständigen auch mehrfach und ungekürzt zuzusprechen. Ob mehrere gutachterliche Stellungnahmen vorliegen, ist nicht rein formell danach zu beurteilen, wie viele Fragen der Gutachtensauftrag enthält oder in wie viele Fragestellungen der Sachverständige den Auftrag zerlegt; maßgeblich ist vielmehr, zu wie vielen selbständigen Themenkreisen der Sachverständige nach dem Inhalt des Gutachtensauftrags gutachterliche Aussagen zu machen hat. Hier: Beurteilung der Zurechnungsfähigkeit zu sechs Tatzeiten als gesonderte Fragestellungen.
3. Die Beurteilung der Fragen, ob der Beschuldigte zum Tatzeitpunkt zurechnungsfähig war (§ 11 StGB) oder die Tat, ohne zurechnungsunfähig gewesen zu sein, unter dem Einfluss einer seelischen oder geistigen Abartigkeit höheren Grades begangen hat, wobei gegebenenfalls dazu eine Gefährlichkeitsprognose (§ 21 Abs 1 oder Abs 2 StGB) erstattet werden soll, betrifft zwei eigenständige Fragenkomplexe, die daher als zwei gesondert zu honorierende Gutachten anzusehen sind. Eine solche Beurteilung erfordert neben der psychiatrischen Untersuchung auch einen neurologischen Status. Nach der schon in § 43 Abs 1 Z 1 lit d GebAG alte Fassung gebrauchten Disjunktion (neurologische oder psychiatrische Untersuchung) wird anerkannt, dass sich diese Fachgebiete so weit in Methode und Gegenstand unterscheiden, dass jeweils eine gesonderte Gebühr für Mühewaltung zusteht. Wenn also der Sachverständige beide Befähigungen als Facharzt aufweist, ist mit Blick auf den konkreten Gutachtensauftrag sowohl die psychiatrische als auch die neurologische Untersuchung samt Begutachtung, und zwar fallbezogen jeweils nach § 43 Abs 1 Z 1 lit d GebAG, zu entlohnen.
4. Die psychiatrische Gefährlichkeitsprognose, die beim Sachverständigen zu ihrer Erstellung neben strafrechtlichem Fachwissen umfassende soziale, psychologische, zwischenmenschliche und nicht zuletzt kriminalistische Fertigkeiten und Erfahrun-

gen voraussetzt und die sich vorliegend auf die Einschätzung einer höhergradigen seelischen oder geistigen Abartigkeit des Beschuldigten zu fokussieren hatte, ist nach § 43 Abs 1 Z 1 lit e GebAG zu entgelten (Abrechnung nach Stundensatz war hier nicht begehrt).

OLG Linz vom 27. Februar 2023, 8 Bs 174/22b

Der allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte Sachverständige aus dem Fachgebiet der Neurologie Dr. B. war im Ermittlungsverfahren von der Staatsanwaltschaft mit der Erstattung eines neuropsychiatrischen Gutachtens zur Frage der Zurechnungsfähigkeit (§ 11 StGB) des Beschuldigten in insgesamt sechs Anzeigesachverhalten, außerdem zur Frage des Vorliegens der Unterbringungsbedingungen nach § 21 Abs 1 oder Abs 2 StGB und – bejahendenfalls – auch der Voraussetzungen nach § 45 Abs 1 StGB beauftragt worden. Dieses Gutachten langte am 19. 9. 2022 ein.

Hierfür machte der Sachverständige mit Gebührennote vom 10. 9. 2022 – neben weiteren Kostenpositionen, die hier nicht in Beschwerde gezogen sind – für ein neurologisches und ein psychiatrisches Gutachten nach § 43 Abs 1 Z 1 lit d GebAG je € 116,20, für das psychiatrische Gutachten nach § 11 StGB im Sockelbetrag € 195,40 (§ 43 Abs 1 Z 1 lit e GebAG) zuzüglich je € 58,10 für fünf weitere Tatzeitpunkte und für ein psychiatrisches Gutachten nach § 21 StGB samt Gefährlichkeitsprognose € 195,40 geltend.

Dagegen wendete der (seinerzeit) Beschuldigte ein, der Sachverständige habe lediglich ein einheitliches Gutachten erstattet, die Gebühr für Mühewaltung für die Untersuchung samt Befund und Gutachten aber mehrmals berechnet. Der Sachverständige äußerte sich dazu sinngemäß zusammengefasst, er habe mehrere unterschiedliche Fragestellungen mit Bezug auf unterschiedliche Tatzeitpunkte zu beantworten gehabt.

Mit dem angefochtenen Beschluss bestimmte die Einzelrichterin (im Ermittlungsverfahren) die Gebühren antragskonform mit (gerundet) € 1.511,-.

Die gegen den Zuspruch der erwähnten kumulierten Mühewaltungsgebühr(en) erhobene Beschwerde des (mittlerweile) Verurteilten ist ohne Erfolg.

Der Anspruch auf die Gebühr richtet sich nach dem dem Sachverständigen erteilten gerichtlichen Auftrag (§ 25 Abs 1 Halbsatz 1 GebAG). Dieser bestand im Anlassfall darin, (Befund und) Gutachten zu Fragen der Zurechnungsfähigkeit (§ 11 StGB) und daran anknüpfend des Vorliegens der Voraussetzungen nach § 21 Abs 1 und 2 StGB zu erstatten.

Die Tarife des GebAG (§§ 43 bis 48 sowie § 51) sehen als Pauschalabgeltung für Befund und Gutachten Mühewaltungsgesamtgebühren für standardisierend umschriebene Leistungskataloge vor (*Krammer/Schmidt/Guggenbichler*, SDG – GebAG⁴, § 43 GebAG E 5). Dabei gebührt dem Sachverständigen eine umso höhere Entlohnung für

Mühewaltung, je schwieriger, zeitaufwendiger und umfangreicher von der Sache her die Begründung eines Gutachtens sein muss, um seinem Zweck im Gerichtsverfahren zu entsprechen (*Krammer/Schmidt/Guggenbichler*, aaO, § 43 GebAG E 28). Gemäß § 43 Abs 1 Z 1 lit d GebAG beträgt die Mühewaltungsgebühr für die Untersuchung samt Befund und Gutachten bei einer besonders zeitaufwendigen körperlichen, neurologischen, psychiatrischen Untersuchung oder einer Untersuchung zur Beurteilung, ob eine psychisch kranke Person ohne Gefahr in anderer Weise als durch Unterbringung in einer Anstalt behandelt oder betreut werden kann, je mit eingehender Begründung des Gutachtens € 116,20. Der höhere Ansatz der lit e leg cit (€ 195,40) kommt zum Tragen, wenn neben einer besonders zeitaufwendigen Untersuchung auch eine sich mit widersprüchlichen Ergebnissen von Befundaufnahmen ausführlich auseinandersetzen oder besonders ausführliche und außergewöhnliche Kenntnisse auf dem Fachgebiet des Sachverständigen voraussetzende Begründung des Gutachtens vorgenommen wird. Entscheidend ist dabei nicht die Länge der Begründung; vielmehr kommt es auf Aussage und Gehalt des Gutachtens an, bedeutet doch eine zusammenfassende und dabei strukturierte Darstellung der wesentlichen Punkte von Befund und Gutachten in der Regel nicht nur für das Gericht eine nicht unbeträchtliche Arbeitserleichterung, sondern umgekehrt für den Sachverständigen einen höheren Denkaufwand als die ungeordnete, oftmals wiederholende Aneinanderreihung von Fakten und Schlussfolgerungen (*Krammer/Schmidt/Guggenbichler*, aaO, § 43 GebAG E 29 ff).

Bei Vorliegen der Voraussetzung für eine Kumulierung der Gebührenansätze des § 43 Abs 1 GebAG sind diese Ansätze dem Sachverständigen – nach der weit überwiegenden Judikatur, der sich dieses Beschwerdegericht anschließt – auch mehrfach und ungekürzt zuzusprechen (*Krammer/Schmidt/Guggenbichler*, aaO, § 43 GebAG Anm 2 und E 130 ff sowie E 201 ff). Ob mehrere gutachterliche Stellungnahmen vorliegen, ist nicht rein formell danach zu beurteilen, wie viele Fragen der Gutachtensauftrag enthält oder in wie viele Fragestellungen der Sachverständige den Auftrag zerlegt; maßgeblich ist vielmehr, zu wie vielen selbständigen Themenkreisen der Sachverständige nach dem Inhalt des Gutachtensauftrags gutachterliche Aussagen zu machen hat (*Krammer/Schmidt/Guggenbichler*, aaO, § 43 GebAG E 134).

Die Beurteilung der Fragen, ob der Beschuldigte zum Tatzeitpunkt zurechnungsfähig war (§ 11 StGB) oder die Tat, ohne zurechnungsunfähig gewesen zu sein, unter dem Einfluss einer seelischen oder geistigen Abartigkeit höheren Grades begangen hat, wobei gegebenenfalls dazu eine Gefährlichkeitsprognose (§ 21 Abs 1 oder Abs 2 StGB) erstattet werden soll, betrifft – wie bereits das Erstgericht, auch zum Folgenden, umfassend und rechtskonform ausführte – entgegen der Beschwerdekritik zwei eigenständige Fragenkomplexe, die daher als zwei gesondert zu honorierende Gutachten anzusehen sind (*Krammer/Schmidt/Guggenbichler*, aaO, § 43 GebAG E 156 f). Eine solche Beurteilung erfordert neben der psy-

chiatrischen Untersuchung auch einen neurologischen Status. Nach der schon in § 43 Abs 1 Z 1 lit d GebAG alte Fassung gebrauchten Disjunktion (neurologische oder psychiatrische Untersuchung) wird anerkannt, dass sich diese Fachgebiete so weit in Methode und Gegenstand unterscheiden, dass jeweils eine gesonderte Gebühr für Mühewaltung zusteht (*Krammer/Schmidt/Guggenbichler*, aaO, § 43 GebAG E 154 ff; vgl RIS-Justiz RS0059362). Wenn also der Sachverständige – wie hier – beide Befähigungen als Facharzt aufweist, ist mit Blick auf den konkreten Gutachtensauftrag sowohl die psychiatrische als auch die neurologische Untersuchung samt Begutachtung, und zwar fallbezogen jeweils nach § 43 Abs 1 Z 1 lit d GebAG, zu entlohnen (*Krammer/Schmidt/Guggenbichler*, aaO, § 43 GebAG E 156 f). Denn *in concreto* waren die Untersuchungen im Hinblick auf die dokumentierte Schwierigkeit der Kommunikation mit dem Beschwerdeführer durchaus als besonders zeitaufwendig im Sinne des angesprochenen Tarifansatzes einzustufen. Da außerdem für die Klärung der Frage der Zurechnungsfähigkeit des Rechtsmittelwerbers zum jeweiligen Tatzeitpunkt die Mühewaltungsgebühr für jeden einzelnen Sachverhalt zuzuerkennen ist, konnte der Sachverständige mit Recht die zweckentsprechenden Leistungen zu insgesamt sieben Fragen, nämlich nach der Zurechnungsfähigkeit des Beschuldigten zu sechs Tatzeiten einerseits und dem Vorliegen einer tatkausalen geistigen oder seelischen Abartigkeit von höherem Grad in der Zusammenschau mit einer Gefährlichkeitsprognose nach § 21 Abs 2 StGB andererseits, ansprechen. Zwar hatte sich das Gutachten zur Zurechnungsfähigkeit selbst nicht mit widersprüchlichen Ergebnissen von Befundaufnahmen, aber immerhin vor dem Hintergrund eines diagnostizierten komplexen neurologisch-psychiatrischen Krankheitsbildes des Rechtsmittelwerbers, das deutlich gesteigerte Anforderungen an die Expertise des Sachverständigen nahelegt, mit der Behandlungsdokumentation über einen zurückliegenden stationären Aufenthalt und mit einem früheren Gutachten (desselben Sachverständigen), welches 2019 zur Notwendigkeit der Bestellung eines Erwachsenenvertreters für den Beschuldigten gelangt war, auseinanderzusetzen. Alles in allem ist deshalb der Beschwerde zuwider eine Honorierung nach § 43 Abs 1 Z 1 lit e GebAG für die gutachterliche Beurteilung in Richtung des § 11 StGB, was den ersten Tatzeitpunkt angeht, gerechtfertigt (vgl SV 2009, 94 [*Krammer*]). Dies umso mehr, als der Sachverständige seine Mühewaltungsgebühr für die Aufarbeitung der gleichlautenden Fragestellungen, die weiteren Tatzeiten betreffend, ohnehin nur mit einem stark reduzierten Tarif veranschlagt hat. Schließlich ist auch die psychiatrische Gefährlichkeitsprognose, die beim Sachverständigen zu ihrer Erstellung neben strafrechtlichem Fachwissen umfassende soziale, psychologische, zwischenmenschliche und nicht zuletzt kriminalistische Fertigkeiten und Erfahrungen voraussetzt (*Krammer/Schmidt/Guggenbichler*, aaO, § 43 GebAG E 171) und die sich vorliegend auf die Einschätzung einer höhergradigen seelischen oder geistigen Abartigkeit des Rechtsmittelwerbers zu fokussieren hatte, nach § 43 Abs 1 Z 1 lit e GebAG zu entgelten.